

Afrikanische Schweinepest

Hauptversammlung
der Kreisjägersvereinigung Tübingen
am 9.3.2018

Dr. Herbert Kemmer

Abteilung Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Landratsamt Tübingen

Afrikanische Schweinepest

- Allgemeines zur Tierseuche
 - Infektion, Krankheitsverlauf und Symptome
- Rechtsgrundlagen
 - Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenfall
- aktuelle Seuchensituation
- Vorbereitung und Vorbeugemaßnahmen
 - Aktueller Maßnahmenplan BW
 - Monitoring und Probenahme
 - Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

Allgemeines zur Afrikanischen Schweinepest

- Empfängliche Arten: Haus- und Wildschweine
- Keine Zoonose! - Keine Gefahr für Menschen / andere Tiere
- Viruserkrankung (Asfarviridae)
- Übertragung
 - direkt über Tierkontakte (v. a. Blut)
 - indirekt über Vektoren (Afrika: Lederzecken) oder tierische Produkte
 - Kontagiosität (Übertragungsfähigkeit des Erregers) moderat (keine explosionsartige Ausbreitung)
 - Tenazität (Überlebensfähigkeit des Erregers) hoch
- Kein Impfstoff verfügbar – technisch bislang nicht erfolgreich / grundsätzliches Impfverbot

Allgemeines - Übertragungswege:

- Aktuell größte Eintragsgefahr durch **kontaminierte Lebensmittel** (z.B. Reiseproviant: Salami, Schinken) aus ASP-verseuchten Gebieten, v.a. entlang der Fernstraßen!
Lange Überlebensfähigkeit in Fleisch (frisch, gefroren, gepökelt, geräuchert oder auch in Rohwurstzeugnissen)
- Gefahr durch Jagdtrophäen, - tourismus
- **Tierkontakte** (Wildschweine <-> Hausschweine)
 - alle Sekrete infektiös (**Blut hochkontagiös!**)
- Personen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Futter, Einstreu etc.

Allgemeines - Krankheitsverlauf nach Infektion

- Inkubationszeit i.d.R. vier Tage (2 bis 15 Tage)
- Schweine aller Altersklassen
- **schwere, unspezifische Symptome**
(hohes Fieber, Fressunlust, Atemwegs- und Magen-Darm-
erkrankung, beim Hausschwein: Hautverfärbungen -
insbesondere bei Erregung)
- auf der Basis allein der klinischen Symptome nicht von der
Klassischen Schweinepest (KSP) oder anderen schweren
Allgemeinerkrankungen zu unterscheiden
- **in der Regel innerhalb einer Woche** (bis zu 10 Tage) **tödlich**

Allgemeines - Symptome

Hohes Fieber ($> 40^{\circ}\text{C}$), allgemeine Schwäche, Fressunlust, Atemprobleme, Durchfall (ggf. blutig), Bewegungsstörungen, Aborte (Fehl-/Totgeburten), Durchblutungsstörungen, Blutungsneigung, subkutane Blutstauungen an den Extremitäten und Ohren (Hausschwein)



Bilder Dr. Blome, FLI: Blauverfärbungen u.a. an den Ohren

Allgemeines - Symptome

Schwarzwild:

Verringerte Fluchtbereitschaft, Desorientiertheit



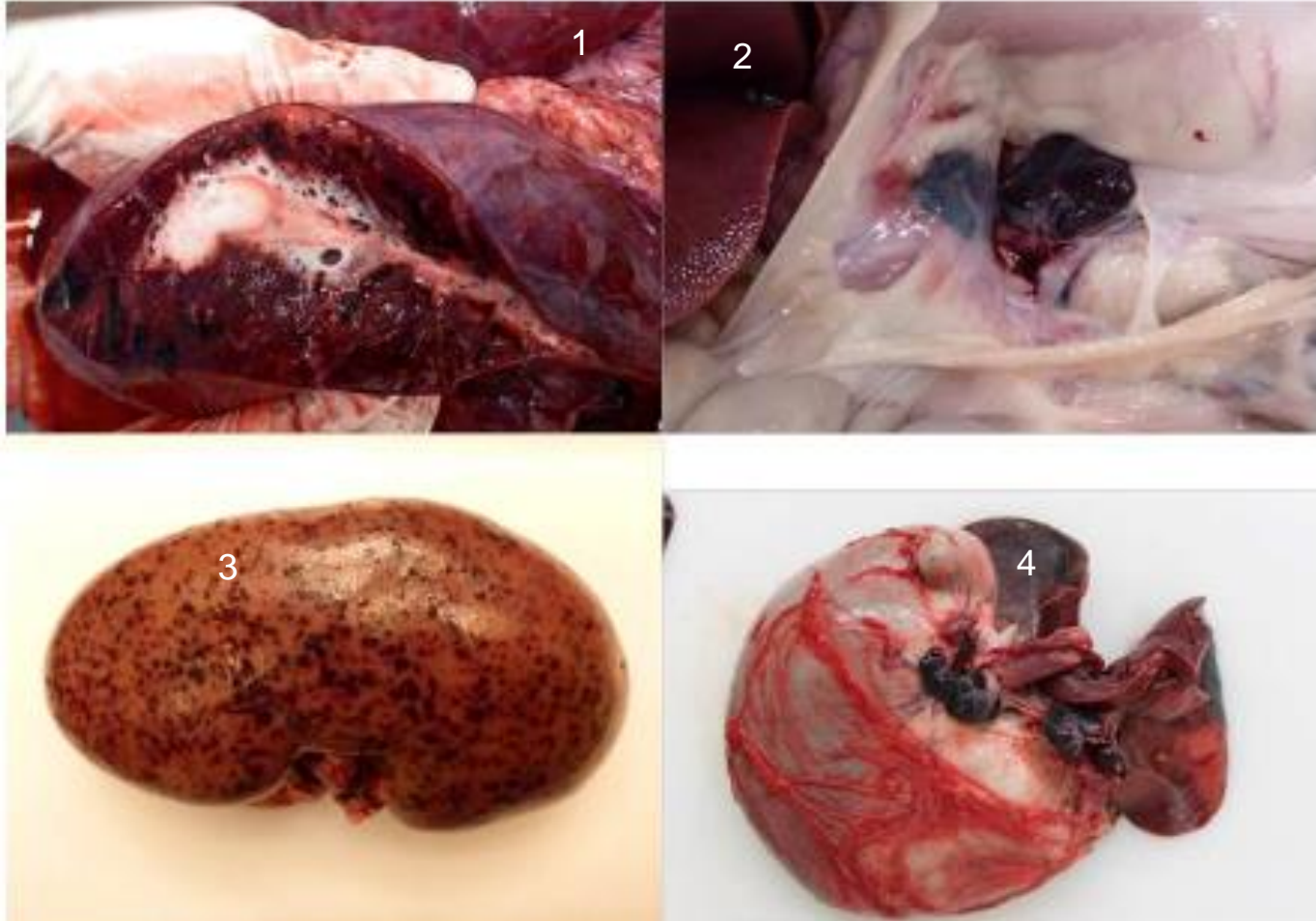
sehr schnell verstorbener Frischling, Quelle: FLI

Allgemeines - Symptome

Symptome beim Aufbrechen:

- **(Punktförmige) Blutungen** in Kehlkopfdeckel, Harnblase, Niere, Milz, Lymphknoten, Darm
- **hämorrhagische Lymphknoten**, die Blutgerinnseln ähneln, insbesondere bei Nieren- sowie Magen- und Leberlymphknoten
- vermehrt **blutige Flüssigkeit** in Körperhöhlen
- Lunge und Atemwege mit Schaum gefüllt
- evtl. starker Wurmbefall & weitere Erkrankungen aufgrund der Schwächung durch ASP

Allgemeines - pathologische Veränderungen



Bilder FLI: Lunge mit Schaumbildung(1), blutige Lymphknoten(2,4), blutige Niere(3)

Allgemeines – Afrikanische Schweinepest als „Habitatseuche“

- Ausbrüche in der Hausschweinepopulation können relativ schnell getilgt werden. Aufgrund der geringen Kontagiosität (Übertragungsfähigkeit) kann die Seuchenverbreitung bei raschem Handeln (Sperrungen und Töten) eingedämmt werden
- Problem Wildschwein:
Geringe Kontagiosität (Übertragungsfähigkeit des Erregers), aber sehr hohe Letalität (Sterblichkeit) nach erfolgter Infektion und extrem hohe Tenazität (Überlebensfähigkeit außerhalb des Wirtsorganismus) des Erregers verbunden mit der schwierigen Bekämpfung ohne Impfstoff.
Eine Eliminierung des Erregers in freilebendem Schwarzwild wird in kurzer Zeit kaum möglich sein. Ein strategischer Maßnahmenplan, der dies berücksichtigt, ist erforderlich.

Allgemeines – Afrikanische Schweinepest als „Habitatseuche“

In einer Wildschweinepopulation infizieren sich fortlaufenden nur wenige Tiere, diese sterben aber an dieser Krankheit und der **Erreger bleibt in den Kadavern sehr lange überlebens- und ansteckungsfähig.**

Die Infektion erfolgt dabei hauptsächlich durch das „Wühlen“ und „Beriechen“ von Kadavern oder Stellen, an denen Kadaver verwesten.

Der Seuchenverlauf führt daher nicht zum „Aussterben“ dieser betroffenen Population, aber der Erreger kann sich so dauerhaft etablieren und bleibt damit lange Zeit im „Habitat“.

Allgemeines - Tenazität (Überlebensfähigkeit)

Produkt	Lagerung	Überlebenszeit
Blut/Serum	Kühlschrank (2-6°C)	6 Jahre
	Zimmertemperatur	> 4 Monate
	Temperatur 60°C	30 Minuten
Schlachtkörper	Temperatur 4-8°C	7 Monate
Gefrierfleisch		6 Jahre
Holzteile		190 Tage
Blutverseuchte Erde		205 Tage

Überlebenszeit von ASP - Tenazität (Quelle: FLI)

Kadaver in Verwesung		monatelang
----------------------	--	------------

Rechtsgrundlagen

Afrikanische und Europäische (Klassische) Schweinepest

• Anzeigepflichtige, bekämpfungspflichtige Tierseuche

wichtige Rechtsgrundlagen:

- EU-Richtlinie 2002/60/EG (**Bekämpfungsmaßnahmen ASP**)
- EU-Diagnosehandbuch Entscheidung 2003/422/EG (**Symptomatik und Untersuchungspflichten**)
- aktueller EU-Durchführungsbeschluss 2014/709 (**Aktuelle Handelsbeschränkungen für betroffene Mitgliedstaaten für Schweine und Erzeugnisse**)
- Tiergesundheitsgesetz, Schweinepest-Verordnung (**Allg. u. Spez. Nationale Bekämpfungsmaßnahmen**)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (**Zuständigkeiten**)
- Schweinepestmonitoring-Verordnung (**Früherkennung**)
- Schweinehaltungshygiene-Verordnung (**Biosicherheit**)
- Bundes-/Landesjagdgesetz

Rechtsgrundlagen - Schweinepestverordnung

Maßnahmen nach Ausbruch der ASP bei Hausschweinen

- **Sperre** des betroffenen Betriebs
- **Tötung** des Tierbestandes und unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen
- Einrichtung eines Sperrbezirks (mind. 3 km)
- Einrichtung eines Beobachtungsbezirks (mind. 10 km)
- Evtl. Einrichtung eines „Tötebezirks“ i.d.R. 1 km um den Ausbruchsbetrieb
- Tötung des Bestandes von Kontaktbetrieben
- Klinische und virologische Untersuchung aller schweinehaltenden Betrieb in den Restriktionszonen
- **Verbringungsverbote** (Stand still)
- **Handelsverbote**
- Verbot von Hausschlachtungen und Märkten / Ausstellungen
- **Jäger: Beprobung aller erlegten Wildschweine – Wildsammelstelle**

Aufhebung der Restriktionen:

nach Erlöschen der Seuche und abschließenden R + D - Maßnahmen

Rechtsgrundlagen – Schweinepestverordnung

Neu: Maßnahmen nach Ausbruch der **ASP** bei Wildschweinen

Einrichtung von **Restriktionszonen** um den Abschuss- oder Fundort:
Gebietsgrößen und Grenzverlauf werden nach **Risikobewertung** unter
Einbeziehung folgender Kriterien festgelegt:

Habitat, Jahreszeit, Nahrungsangebot, Wildschweinpopulation,
Tierbewegungen, natürliche und künstliche Hindernisse,
Überwachungsmöglichkeiten

- **„Kerngebiet“** - das Gebiet, in dem ASP-positive Wildschweine gefunden werden (in Tschechien ca. 20 km²)

- **Gefährdeter Bezirk** (in Tschechien ca. 1000 km²)

Maßnahmen zur drastischen Reduktion der Wildschweindichte

- **Pufferzone** (in Tschechien ca. 12.000 km²)

Massive Reduktion (>70 %) der Wildschweinpopulation, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern

Rechtsgrundlagen – Schweinepestverordnung

Maßnahmen nach Ausbruch der **ASP** bei Wildschweinen

- „Kerngebiet“:

Maßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung, dass möglicherweise infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten sowie Entsorgung möglichst vieler Kadaver infizierter Wildschweine (= Infektionsquelle), um damit den Infektionsdruck zu reduzieren (ggf. Verringerung und Liquidierung des Bestandes bei Zäunung)

Mögliche Maßnahmen:

- Zunächst Jagdruhe (21 Tage) – danach Bejagung von außen nach innen
- Betretungsverbote für nicht Befugte, kein Holzeinschlag
- Intensive Fallwildsuche (ggf. mit Hunden?), Beprobung und unschädliche Beseitigung
- Umzäunung (Wildschutzzaun / Elektrozaun)
- Ggf. aktive Fütterung (abh. v. Jahreszeit)

Maßnahmen im gefährdeten Bezirk:

Hausschweinebetriebe:

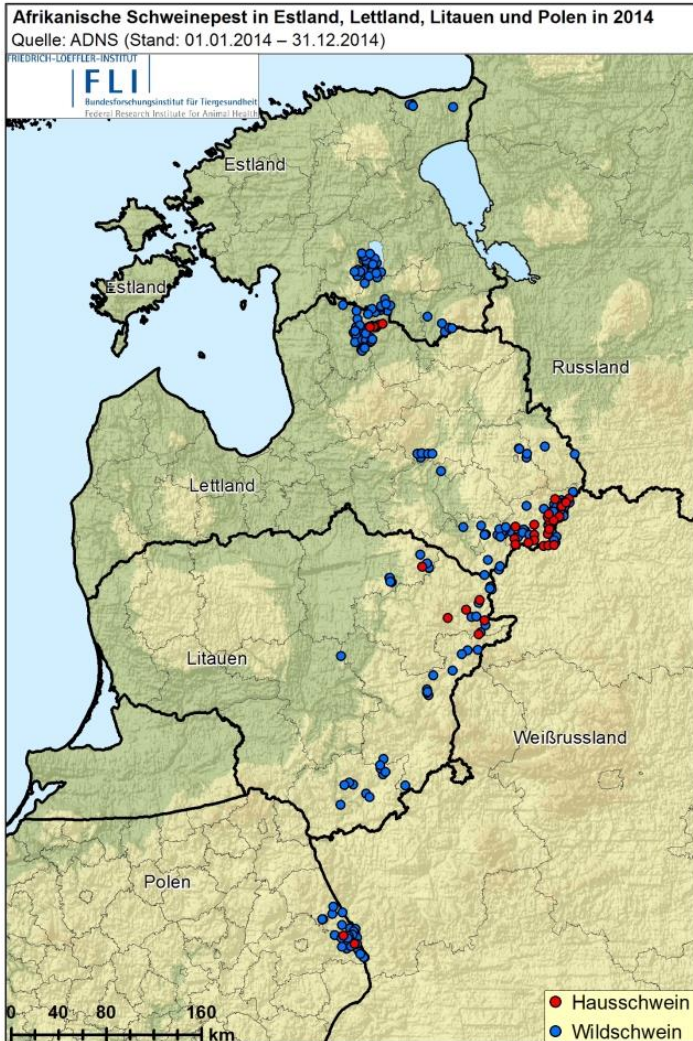
- Verbringungsverbot für Schweine (Ausnahmen möglich, z.B. nach Untersuchung oder ausschließlich zur Schlachtung)
- Kein innergemeinschaftliches Verbringen von Fleisch / -erzeugnissen (Ausnahmen)
- Überprüfung der Biosicherheit aller Schweinebestände mit Auslauf / Freilandhaltung
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter oder Nutzung von Einstreu aus dem gefährdeten Gebiet für Hausschweine (rückwirkend 6 Monate; Ausnahme: Hitzebehandlung 30 min 70°C)
- Fahrzeuge, die Speiseabfälle oder Fleisch befördern, sollen vor Verlassen des betroffenen Gebietes desinfiziert werden
- Untersuchungspflichten für Tiere oder deren Erzeugnisse vor Vermarktung
- Untersuchung aller verendeter Schweine und unschädliche Beseitigung
- Leinenpflicht für Hunde
(Ausnahme: gezielter Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden)

Weitere Maßnahmen im gefährdeten Bezirk / in der Pufferzone: Regelungen für die Jäger:

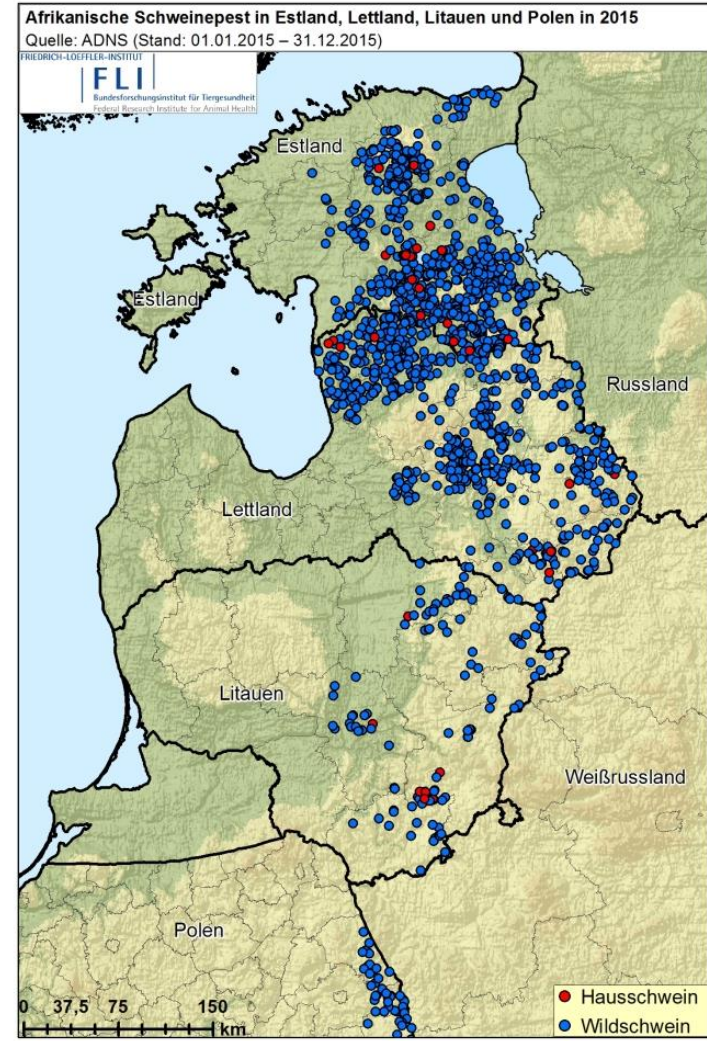
- Untersuchung (virologisch) aller erlegter Wildschweine – Kennzeichnung, Begleitschein, Wildsammelstellen
- Verbot des Verbringens von Wildschweinen aus ASP-Gebieten in andere Wildsammelstellen
- Unschädliche Beseitigung des Aufbruchs (nicht im Wald lassen!)
- Meldung von Fallwild / Untersuchung und unschädliche Beseitigung
- Aufhebung der Schonzeit für Keiler und Bachen
- Zentrale Aufbruchplätze bei Drückjagden einrichten
und nach Nutzung desinfizieren (auf befestigten Plätzen / Folie)
- Sicherstellen, dass Mülltonnen im gesamten Gebiet – vor allem an öffentlichen Parkplätzen – kippsicher sind und häufig geleert werden
- Aufhebung der der Maßnahmen frühestens 6 Monate nach dem letzten ASP-Nachweis

Aktuelle Seuchensituation

2014



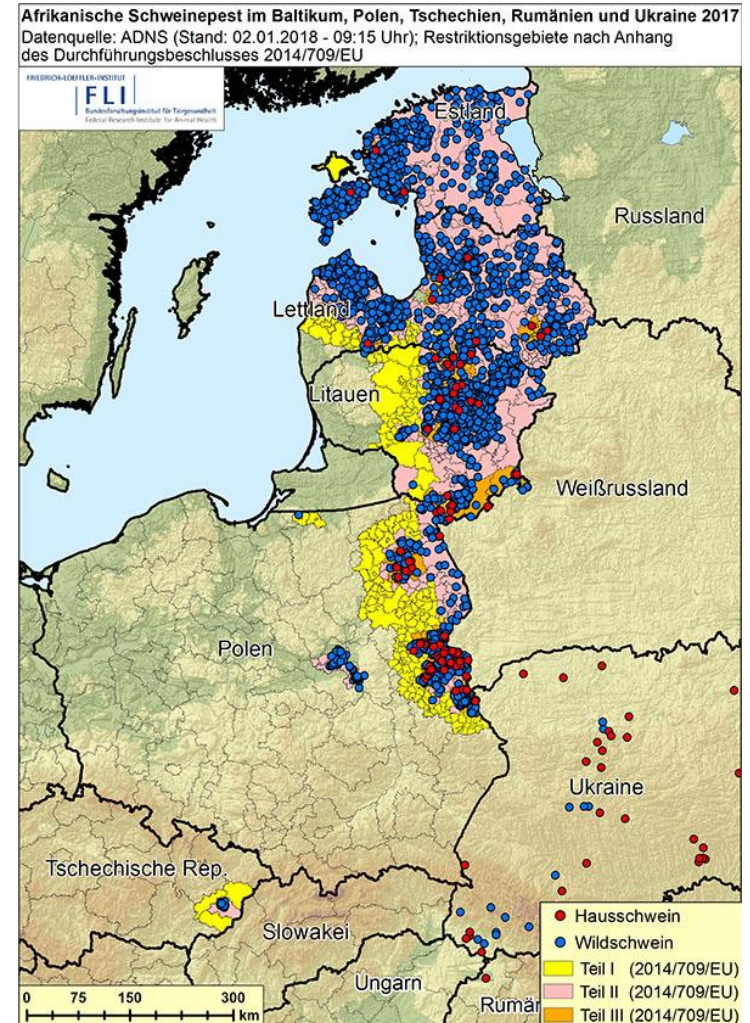
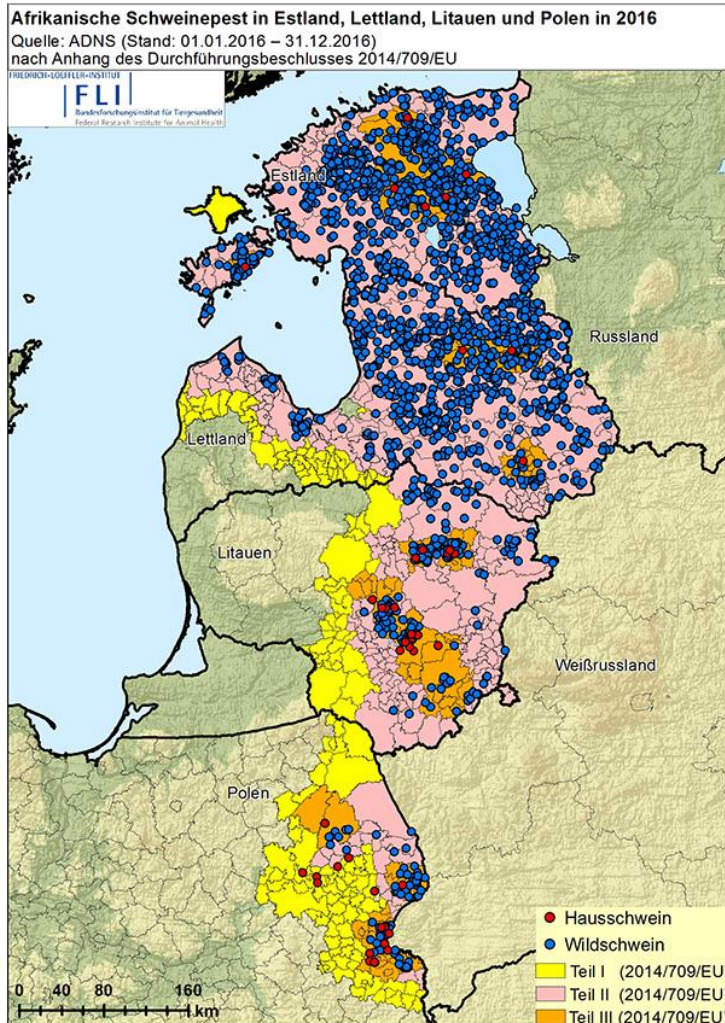
2015



Aktuelle Seuchensituation

2016

2017

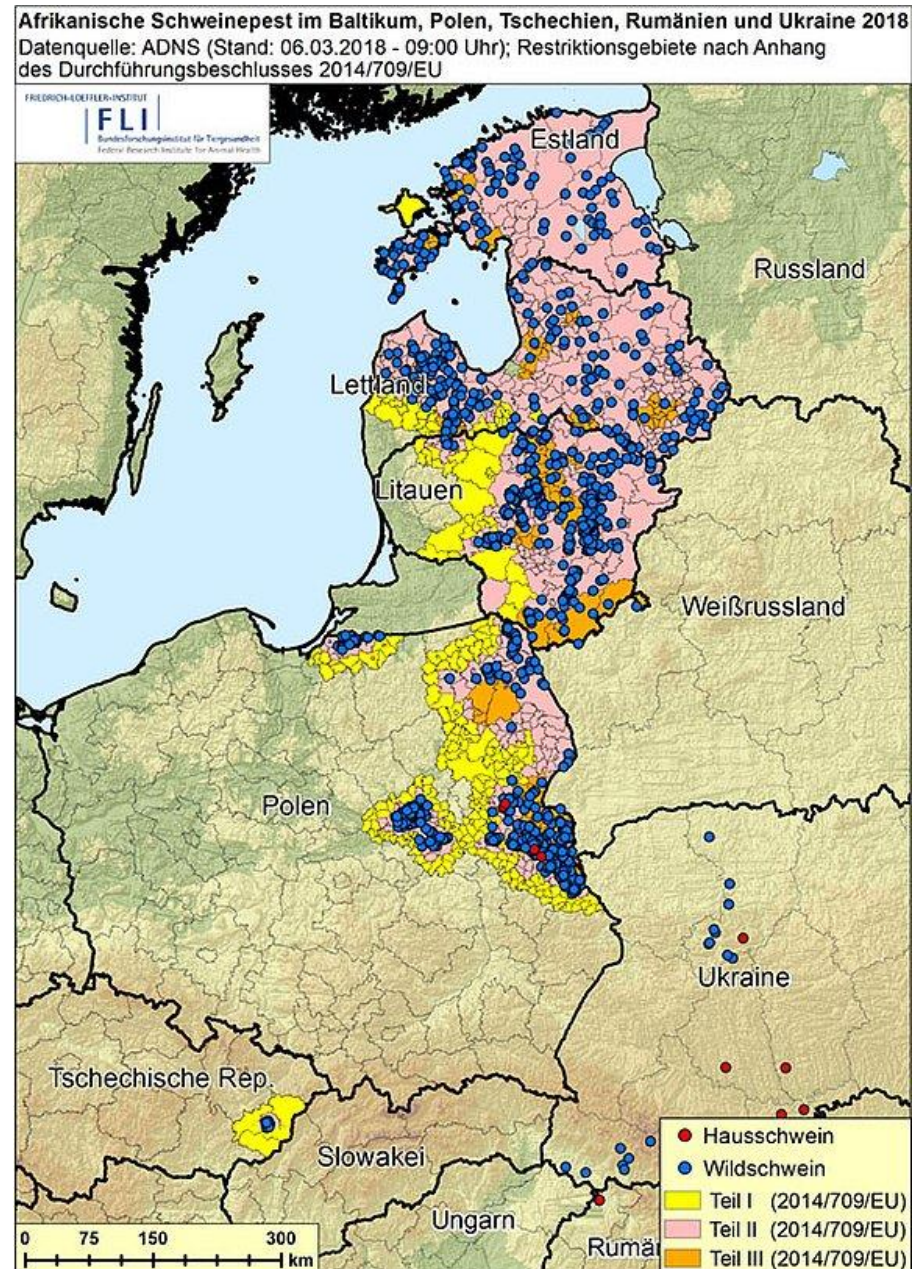


Aktuelle Seuchensituation

2018

Seit 21. Juni 2017
bei Wildschweinen in der
Tschechischen Republik

Seit 31. Juli 2017
bei Hausschweinen in
Rumänien



Aktuelle Seuchensituation

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine in 2017

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2017-31.12.2017)

	Hausschweine	Wildschweine	Gesamt
Estland	3	637	640
Lettland	8	947	955
Litauen	30	1328	1358
Polen	81	741	822
Ukraine	124	37	161
Tschechische Rep.	0	202	202
Rumänien	2	0	2
Gesamt	248	3892	4140

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine in 2018

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2018-06.03.2018)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle der Vorwoche vom 27.02.2018 – 09:30 Uhr in Klammern)

	Hausschweine	Wildschweine	Gesamt
Estland	0 (0)	117 (111)	117 (111)
Lettland	0 (0)	219 (212)	219 (212)
Litauen	0 (0)	447 (414)	447 (414)
Polen	4 (4)	640 (571)	644 (575)
Ukraine	16 (16)	24 (23)	40 (39)
Tschechische Rep.	0 (0)	17 (17)	17 (17)
Rumänien	2 (2)	0 (0)	2 (2)
Gesamt	22 (22)	1464 (1348)	1486 (1370)

Vorbereitung und Vorbeugemaßnahmen

- Einschleppung verhindern
 - **Biosicherheit** (= Hygienemaßnahmen)!
Schweinehaltende Betriebe aber auch Jäger
 - Schwarzwildreduzierung
 - Aufklärungsarbeit
(z.B. Plakate an Autobahnen, Presseartikel)

- Seucheneintrag schnell erkennen
wichtigste Maßnahme:
 - Suche und **Beprobung von Fallwild**
(passives Monitoring)
 - Untersuchung von erlegtem Schwarzwild
und Unfall-Wild (aktives Monitoring)

alle vier Untersuchungsämter in BW können ASP schnell nachweisen

Aktuelle Aufklärung

Mehrsprachige Information an Autobahnraststätten der Ost-West-Verbindungen

Achtung!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:

Seit 2014 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen. Bitte werfen Sie daher Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!



The poster features the logo of the German Federal Ministry of Food and Agriculture at the top left. To its right are two circular icons: a red circle with a black pig silhouette and a red diagonal slash, and a blue circle with a white trash bin icon and a red diagonal slash. Below these are four text blocks in different languages, each starting with a small flag icon. At the bottom right, there is an orange button with the URL 'bmel.de/asp'.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Achtung!
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:
Seit 2014 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen. Bitte werfen Sie daher Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!

Warning!
The Federal Ministry of Food and Agriculture of the Federal Republic of Germany hereby gives notice that:
Highly contagious African Swine Fever has been spreading through Europe since 2014 and is now a threat for millions of domestic pigs and wild boar. This disease, which is not dangerous for humans, can be transmitted by food. Please make sure that all leftover food is put in sealed waste containers!

Pozor!
Spolkové ministerstvo pro výživu a zemědělství Spolkové republiky Německo informuje:
Od roku 2014 se v Evropě rozšiřuje vysoce nakažlivý africký prasečí mor a ohrožuje milióny domácích i divokých prasat. Tato nemoc, která není pro lidi nebezpečná, se přenáší potravinami. Odhazujte proto, prosím, zbytky potravin pouze do uzavíratelných nádob na odpadky!

Внимание!
Информация Федерального министерства продовольствия и сельского хозяйства Федеративной Республики Германия:
С 2014 года в Европе распространяется очень заразная африканская чума свиней, представляющая угрозу для миллионов домашних и диких свиней. Это не опасно для человека заболевание может передаваться через продукты питания. Поэтому просим Вас выбрасывать остатки пищи только в закрытые мусорные контейнеры!

Atenție!
Ministerul Federal al Alimentației și Agriculturii al Republicii Federale Germania informează:
Din anul 2014 se răspândește în Europa pesta porcină africană extrem de contagioasă care amenință milioane de porci domestici și mistreți. Prin alimente se poate transmite această boală care pentru om nu este periculoasă. De aceea vă rugăm să aruncați resturile alimentare doar în recipiente de gunoi care pot fi închise!

Uwaga!
Federalne Ministerstwo Żywności i Rolnictwa Republiki Federalnej Niemiec informuje:
Od roku 2014 na terenie Europy rozprzestrzenia się w wysokim stopniu zakaźna choroba - afrykański pomór świń - stanowiąc zagrożenie dla milionów sztuk hodowlanej trzody chlewnej oraz pogłowia dzików. Ta niebezpieczna choroba dla człowieka może być przenoszona także przez żywność. Dlatego prosimy wyrzucać resztki żywności wyłącznie do zamkniętych pojemników na śmieci i odpady!

bmel.de/asp

Vorbereitung und Vorbeugemaßnahmen

Maßnahmenplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) - Auszüge

Verstärktes Monitoring bei Haus- und Wildschweinen und Tierseuchenübung 2018

- Frühestmögliche Erkennung der ASP als Voraussetzung für eine wirksame Seuchenbekämpfung
- Untersuchung von verendet aufgefundenen Tieren (Fallwild, verendetes Unfallwild) sowie von Tieren mit Krankheitserscheinungen (mit sog. bedenklichen Merkmalen)
Untersuchungsmaterial: Tierkörper oder Blutproben bzw. Bluttupfer
- Flächendeckende Beteiligung der Jägerschaft am **Schweinepestmonitoring**
- Auch in Monaten mit geringeren Strecken intensive Beprobung des Schwarzwildes
- Tierseuchenübung im Herbst zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in den Regierungsbezirken Freiburg und Tübingen
 - Stabsrahmenübung mit Fachdienstübung

Maßnahmenplan BW

Erstellung von Notfallplänen, Information zu Biosicherheitsmaßnahmen für Hausschweinebetriebe

- Betroffene Wirtschaftsverbände sollen bei ihren Mitgliedsunternehmen Biosicherheitsmaßnahmen überprüfen und optimieren.
- Förderung baulicher Maßnahmen der Biosicherheit von Schweineställen wie Einzäunungen oder Hygieneeinrichtungen
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Jagd, z.B. durch Maßnahmen zur Erleichterung der Bejagung an Wald-Feldgrenzen sowie auf für das Schwarzwild attraktiven Feldflächen zur Minimierung von Schäden wird hingewirkt, z.B. durch Förderung der Anlage von Schussschneisen.

Maßnahmenplan BW

Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen

- Die Tierseuche wird insbesondere durch Kontakt mit Tiersekreten verbreitet. Das Risiko der Weiterverbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation kann durch die Einrichtung von Verwahrstellen zur **seuchenhygienischen Sammlung von Aufbruch und verendeten Wildschweinen** erheblich reduziert werden.
- Dies ist daher ein zentraler Bestandteil des baden-württembergischen **Tilgungsplans** zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Die im Land bestehenden 81 Verwahrstellen werden derzeit durch die Stadt- und Landkreise um weitere **153 neue Verwahrstellen** erhöht

Anforderungen an Verwahrstellen

- keine Schweine haltenden Betriebe in direkter Nähe
- öffentliche Liegenschaft
(eine Einrichtung auf Privatgelände ist nicht möglich)
- gute und leichte Erreichbarkeit der Verwahrstelle
- Anfahrt möglich für einen LKW der Zweckverbände für tierische Nebenprodukte (Sammelstelle Horb)
- Planbefestigter Boden (etwa 15-20 m²)
- Stromanschluss
- Wasseranschluss (frostsicher) und Abwasseranschluss
- Waschplatz für Container
- Einzäunung (Zugangsbeschränkung)
- Überdachung
- Ausstattung mit Kühlzellen
- Container zur Abfallsammlung

Verwahrstellen im Landkreis Tübingen

Flächendeckende Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen insbesondere von Schwarzwild über **drei Verwahrstellen** im **Landkreis Tübingen**

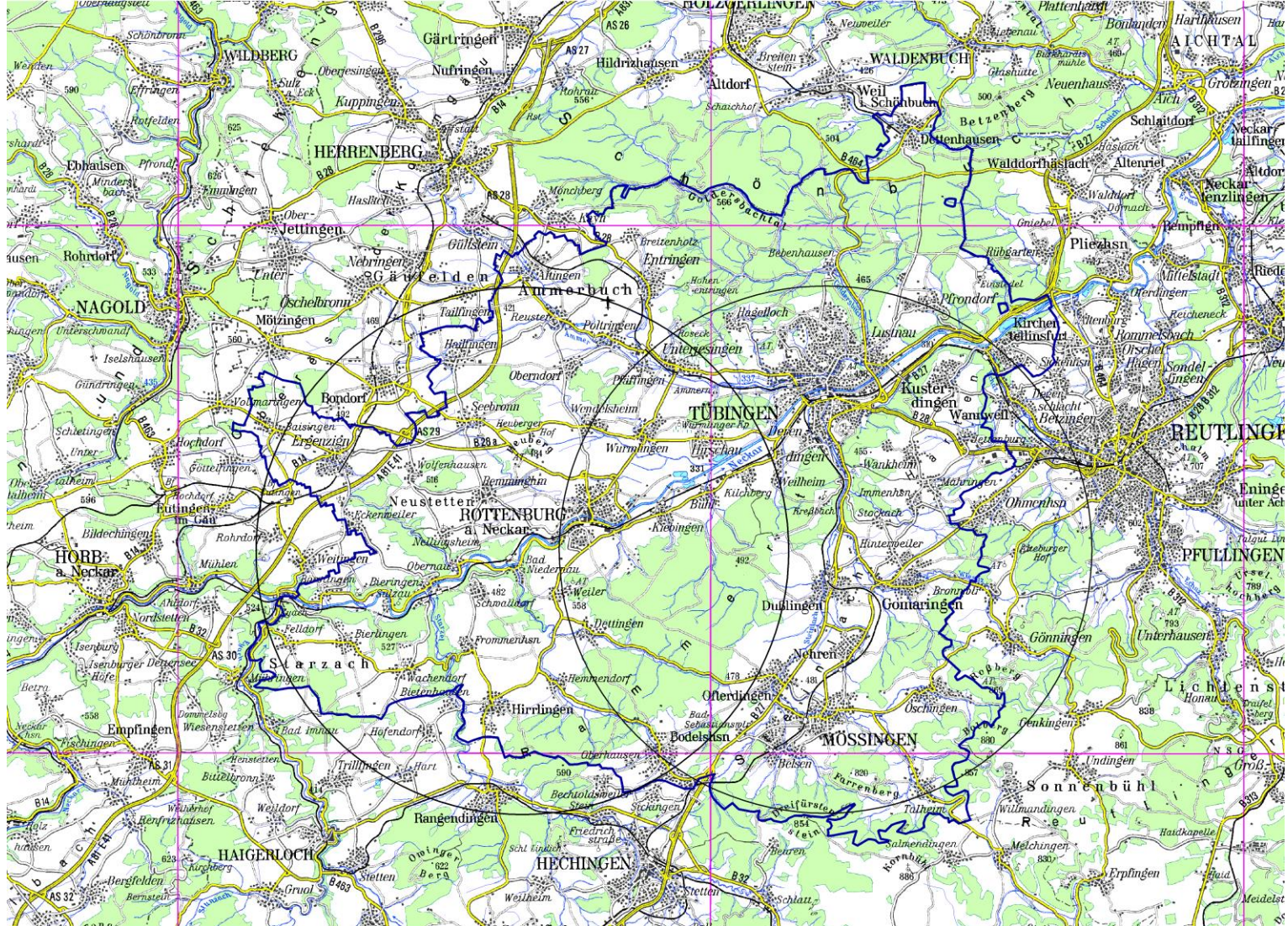
- Gelände des ZAV Dußlingen (Erweiterung der Kapazität / Neueinrichtung)
- Kläranlage Bad-Niedernau (Neueinrichtung)
- Standort im Raum Ammerbuch / Tübingen (Neueinrichtung)

Aktuell: Standortsuche, Bereitstellung der Finanzmittel, Vergabe, bauliche Umsetzung mit dem Ziel schnellstmöglicher Realisierung (Sommer 2018)

- Die **Kosten der Einrichtung** werden vom Landkreis getragen (soweit sie nicht vom Land erstattet werden)
- Nutzung der Einrichtungen von **allen Jägern** zur Entsorgung des **Aufbruchs** von **Fallwild**
- Wichtig: **saubere Trennung** aufgrund der anfallenden Entsorgungskosten:
keine Entsorgung von Aufbruch in den Fallwildcontainern!

Verwahrstellen Landkreis Tübingen

Einzugsbereiche im 10 km-Radius



Maßnahmenplan BW

Regelungen zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung

Umsetzung aller wildtierökologisch vertretbaren Maßnahmen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung

- Zeitlich befristet wird eine besondere Jagdzeit für Schwarzwild im Zeitraum vom 1. März bis 30. April zur Tierseuchenbekämpfung bestimmt. Damit ist die Bejagung von **Schwarzwild aller Altersklassen** auf allen Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, unter Beachtung des Elterntierschutzes zulässig. (aktuelle DVO JWMG)
- Mit der Ausweisung einer Jagdzeit in diesem Zeitraum geht die Erlaubnis zum Kirren einher. (aktuelle DVO JWMG)
- Förderung revierübergreifende Drückjagden (Herbst 2018?)
- Lockerung der Jagdbeschränkungen und Jagdverbote in Naturschutzgebieten auf Antrag im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar für 3 Jahre (nicht relevant im Landkreis Tübingen)

Maßnahmenplan BW

Zulassung künstlicher Lichtquellen und Nachtzieltechnik bei der Jagd

- Schwarzwild überwiegend nachtaktiv
- Verwendung von technischen Hilfsmitteln bei der Nachtjagd
 - Verwendung **künstlicher Lichtquellen** sowie
 - kurzfristige und zeitlich begrenzte Anwendung von **Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel** (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Schwarzwild ist erlaubt. (aktuelle DVO JWMG).
 - Antragstellung bei der unteren Jagdbehörde möglich
 - Für die dauerhafte jagdliche Anwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen wäre mittelfristig eine Änderung des Waffengesetzes des Bundes erforderlich.
 - Weiter verboten: Nachtziel- oder Nachtsichtgeräte

Maßnahmenplan BW

Pilotbetrieb Saufänge

- Erprobung an zunächst drei ausgewählten Problemschwerpunkten im **Staatswald**:
Verwendung von sogenannten Saufängen zur Prävention und zur **Seuchenbekämpfung** (nicht als jagdliche Maßnahme)
- Sammlung von Erfahrungen für den wirkungsvollen und **tierschutzgerechten Betrieb** in Baden-Württemberg vor möglicher flächendeckender Umsetzung
- **Einbindung der Landesbeauftragten für Tierschutz** in die Auswertung des Pilotversuchs

Maßnahmenplan BW

Unterstützung Wildbretvermarktung

Die Intensivierung der Schwarzwildbejagung erfordert eine Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten des erlegten Schwarzwildes

- Erhebung des Unterstützungsbedarfes in den Jagdrevieren und den auf Wildbretverarbeitung spezialisierten Vermarktungsbetrieben durch das MLR
- Ggf. **Zuschüsse** für revierübergreifende Vermarktungseinrichtungen und mobile Zerwirk- und Transporteinrichtungen
- Ggf. **Investitionshilfen** für EU-zugelassene Wildbretvermarktungs-Betriebe
- Leuchtturmprojekte zur Wildbretvermarktung in der staatlichen Verwaltungsjagd
- Finanzielle Erleichterungen, wie die Abschaffung der Gebühren für Trichinenuntersuchung

Maßnahmenplan BW

Informations- und Aufklärungskampagne

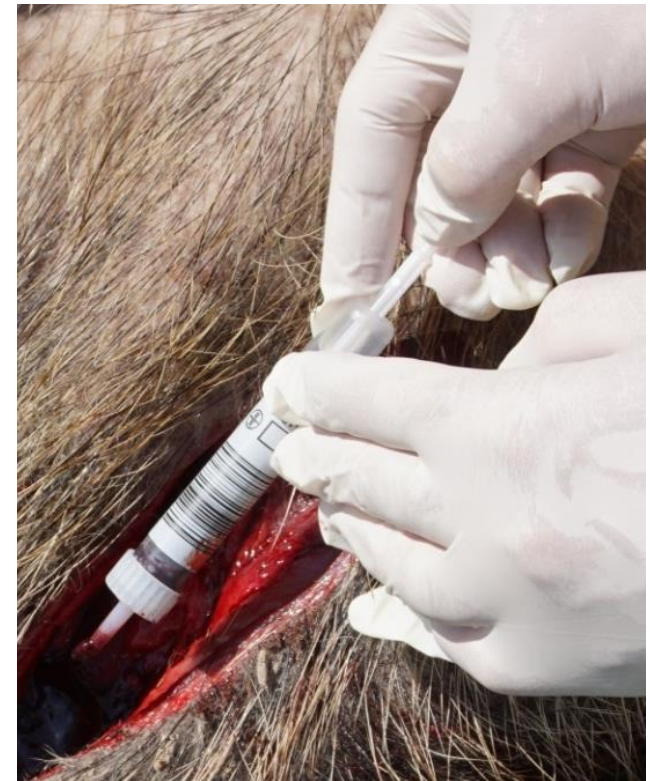
- Intensivierung bestehender Aufklärungsmaßnahmen zur Einschleppungsgefahr und Risiken
- Zielgerichtet an verschiedenste Berufs- und Interessensgruppen u.a.
 - Landwirte, Viehhändler, Viehtransporteure
Informationsschreiben an schweinehaltende Betriebe durch VetAmt (Juli 2017)
 - Jägerschaft
Informationsschreiben der unteren Jagdbehörde und des VetAmts (November 2017), Vortrag und Merkblatt (Fallwild)
 - Transport- und Logistikunternehmen, LKW-Fahrer und Reisende
 - Hilfs- und Saisonarbeiter, Erntehelfer aus betroffenen Gebieten
- Plakatkampagnen, Flyer, Merkblätter
- Rastplätzen an Hauptverkehrswegen
 - Verstärkte Kontrolle der Wildschutzzäune
 - Häufigere Leerung der Müllbehälter

Monitoring und Probenahme

- wichtig: Proben
v.a. von Fallwild, Unfallwild und krank erlegtem Wild (Indikatortiere – Prämienzahlung),
 aber auch von erlegtem Wild
- flächendeckend und über das ganze Jahr verteilt
- Verteilung der Probenutensilien erfolgt über Veterinärämter
- Proben kühl (aber nicht im Gefrierfach) lagern
- Proben-Soll: 66 Proben pro Landkreis und Jahr
- Im Landkreis Tübingen wurden im Jahr 2017 82 Proben untersucht

Monitoring und Probenahme

Probenahmen beim **erlegten Wild**:
Blutgewinnung sofort nach dem
Erlegen mittels Längsschnitt an der
Halsvene, alternativ aus der
Brusthöhle



Stücke mit bedenklichen
Merkmale müssen
immer beprobt werden

Bilder: E. Großmann - Merkblatt des STUA Aulendorf- Diagnostikzentrum

Monitoring und Probenahme

kann kein Blut
gewonnen werden,
z.B. bei **Fallwild**,
ist eine **Tupferprobe**
ausreichend



Probensets
sind auf
Anfrage
vom
zuständigen
Veterinäramt
zu erhalten:

Röhrchen zur Entnahme von Blut-
oder Tupferproben, Merkblatt zur
Probenahme, Untersuchungsantrag
mit Angaben zur Prämierung und
portofreie Versandtasche

Bilder: E. Großmann - Merkblatt
des STUA Aulendorf- Diagnostikzentrum

Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen für Jäger:

- Messer, Wannen, Stiefel, Kleidung, Auto, sonstige Gegenstände reinigen und desinfizieren
- Kleidungswechsel, Duschen etc.
- Aufbruch nicht im Wald belassen
sichere Entsorgung / Beseitigung
von Aufbruch, Schwarte, Knochen, Decke etc.

besondere Vorsicht

beim Betreten von Hausschweinebeständen

Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

besondere Hygienemaßnahmen, wenn ein Jäger Kontakt zu Hausschweinebeständen hat bzw. Schweinehalter ist

Schweinehaltungshygieneverordnung beachten
(Schutzkleidung, Desinfektionseinrichtung,...)

insbesondere:

- nicht mit Jagdbekleidung/ -ausrüstung/ -hund in den Stall nach der Jagd Betreten des Stalles erst nach gründlicher Reinigung (**Dusche und Kleiderwechsel**)
- striktes **Fernhalten** von lebenden, aber auch erlegten, **Wildschweinen** vom Betrieb
- kein Kontakt von Hausschweinen mit (blut-)verunreinigten **Gegenständen**

Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

beim **Auffinden von Fallwild** in **seuchenfreien Zeiten**

- einfache Hygienemaßnahmen (z.B. Handschuhe)
 - auch wegen: Brucellose, Salmonellose, Tuberkulose, Tollwut, Aujeszky (Hund), Parasiten...
- Information VetAmt (Fallwild, Unfallwild, krank erlegtes Wild)
 - Bergung, Transport zum Untersuchungsamt bzw.
 - Probenahme und unschädliche Beseitigung
- **Merkblatt**

Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

beim Auffinden von Fallwild im Seuchengeschehen

- umgehende Info ans VetAmt,
ggf. Unterstützung der weiteren Maßnahmen
 - Ortung und Kennzeichnung der Tierkörper(reste);
Kennzeichnung des Fundortes mit Flatterband
 - Tierkörper auslaufsicher verpacken;
 - Desinfektion der Fundstelle mit einem
Peressigsäurehaltigen Handelspräparat?

Hygienemaßnahmen (Biosicherheit)

beim Auffinden von Fallwild im Seuchengeschehen
strengste Hygienemaßnahmen

- Nutzung von **Einweg-Schutzkleidung und Handschuhen**
- **Verunreinigung** von Jagdausrüstung, Jagdhunden, Kleidung, Schuhwerk, Gerätschaften und Fahrzeugen mit Blut **vermeiden**
- **Hände** nach Kontakt zu toten Wildschweinen vor Verlassen des Reviers waschen und desinfizieren
- **Kleidung** nach Kontakt zu toten Wildschweinen wechseln und bei mindestens 40°C mit Waschpulver waschen
- **Schuhwerk** vor Verlassen des Reviers wechseln und unverzüglich reinigen und desinfizieren
- **Fahrzeuge** reinigen, insbesondere Kontaminationen mit Blut sorgfältig entfernen
- **kein Kontakt zu Hausschweinebeständen!**

Zusammenfassung

- aktuell zunehmende Seuchengefahr
- Biosicherheitsmaßnahmen
- Monitoring - Untersuchung v.a. von Fallwild
- bei Auffälligkeiten Info an VetAmt
- Wichtig:
 - Mitarbeit jedes einzelnen Jägers
und gute Zusammenarbeit
aller Beteiligten

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Internetseiten

[Friedrich-Loeffler-Institut](#)

[Ministerium für Ländlichen Raum BW](#)

[Staatl. Tierärztliches Untersuchungsamt –
Diagnostikzentrum in Aulendorf](#)